



Ablauf der Referendumsfrist: 20. Januar 2022

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Änderung vom 1. Oktober 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen
des Nationalrates vom 18. Januar 2021¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 2021²,
beschliesst:

I

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958³ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 43

IV. Regeln für besondere Strassenverhältnisse und für bestimmte Strecken

Einfügen vor dem Gliederungstitel zu Art. 46

Art. 45a

Anforderungen
an schwere
Motorwagen
auf Transitstrassen
im Alpen-
gebiet

¹ Schwere Motorwagen zum Sachen- oder Personentransport dürfen auf den Transitstrassen im Alpengebiet nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1994⁴ über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet nur verkehren, wenn sie mit den Assistenzsystemen ausgerüstet sind, die für die Erteilung der Typengenehmigung des Fahrzeugs oder, bei Fahrzeugen ohne Typengenehmigung, für die erstmalige Fahrzeugprüfung obligatorisch sind.

1 BBl 2021 135
2 BBl 2021 530
3 SR 741.01
4 SR 725.14

² Fahrzeuge nach Absatz 1, bei deren Typengenehmigung beziehungsweise ersten Fahrzeugprüfung ein Assistenzsystem noch nicht obligatorisch war, dürfen ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Assistenzsystem für die Erteilung der entsprechenden Typengenehmigung des Fahrzeugs erstmals obligatorisch wurde, noch fünf Jahre lang ohne dieses Assistenzsystem auf den Transitstrassen nach Absatz 1 verkehren.

³ Für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz oder des Wallis von besonderer Bedeutung sind, sowie für mit diesen Transporten direkt zusammenhängende Leerfahrten kann der Bundesrat eine längere Frist vorsehen.

⁴ Der Bundesrat kann nach Anhörung der betroffenen Kantone die Ausrüstungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 aus Sicherheitsgründen auf weitere Strecken ausdehnen.

⁵ Der Bundesrat kann für bestimmte Fahrzeuge nach Absatz 1 Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 vorsehen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 1. Oktober 2021

Der Präsident: Alex Kuprecht
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 1. Oktober 2021

Der Präsident: Andreas Aebi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 12. Oktober 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 20. Januar 2022